

Österr. Sozialversicherungsgesetz

KL. 232 DW

15-44.0/85 B/En

17. September 1985

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und UmweltschutzStubenring 1
1010 Wien

| | |
|----------------------|---------|
| Gesetzentwurf | |
| 61 | -GE/985 |
| Datum: 20. SEP. 1985 | |
| Verteilt | |

A. Klawns

- Betr.:
1. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz),
 2. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz)

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. Juli 1985,
Zl. IV-52.190/97-2/85 bzw.
IV-52.191/7-2/85

Der Hauptverband ist grundsätzlich mit den Entwürfen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz) und des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) einverstanden.

Wir möchten jedoch zu den Gesetzesentwürfen einige Anregungen vorbringen:

1. Zum Entwurf eines Smogalarmgesetzes:
 - a) In § 8 Abs.4 des Entwurfes wäre die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung für Fahrzeuge zur Schadstoffmessung der Luft angezeigt.
 - b) In § 9 Abs.2 Z.2 könnten die Befugnisse der Organe der Bezirksverwaltungsbehörden und dđ von diesen

- 2 -

beigezogenen Sachverständigen im Interesse einer erhöhten Klarstellung folgendermaßen formuliert werden:

"Anlagen im Sinne des § 8 Abs.1 Z.2 zu betreten und zu besichtigen sowie erforderliche Messungen und Probenziehungen im Sinne des § 10 vorzunehmen".

2. Zum Entwurf eines UVP-Gesetzes:

Die sich aus § 7 Abs.1 des Entwurfes ergebende Frist für die Erstattung des Umweltverträglichkeitsgutachtens von weniger als 6 Monaten erscheint zu kurz. Die Frist ist deshalb zu kurz, da kaum ein einzelnes Institut alle in Betracht kommenden Prüfungen wird allein durchführen können. So werden beispielsweise hydrologische Institute die Auswirkungen auf das Wasser, die Zentralanstalt für Meteorologie die Verteilung der Schadstoffe in der Luft und medizinisch bzw. sicherheitstechnische Institute die Auswirkungen auf die Menschen und Tiere zu bewerten haben.

Der Generaldirektor:

